

**Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr Kusterdingen  
vom 12.12.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kusterdingen am 12.12.2018 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kusterdingen beschlossen:

**§ 1  
Kostenersatzpflicht**

- (1) Für die Leitungen der Freiwilligen Feuerwehr Kusterdingen werden Kosten nach dieser Satzung berechnet.
- (2) Keine Kosten werden berechnet für Leistungen innerhalb des Gemeindegebiets:
  1. bei Schadenfeuern (Bränden)
  2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder dergleichen verursacht werden.
  3. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (3) Die Kostenbefreiung nach Absatz 2 entfällt, wenn
  1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde
  2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde
  3. Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen
  4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand
  5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag.
  6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde
  7. der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein im Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis vorlag.

## **§ 2 Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten sind verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend.
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen- Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Berechnung der Kosten**

- (1) Die Kosten werden nach dem in § 5 enthaltenen Kostenverzeichnis und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Zahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Die Kosten der Geräte im Fahrzeug einschließlich der Betriebskosten sind in den Fahrzeugkosten enthalten.
- (2) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrhaus einschließlich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Aufrüsten, Reinigung usw.) berechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Die Einsatzstunden werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht nach Beendigung des Einsatzes bzw. der Rückkehr zum Feuerwehrhaus. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 FwG entsteht die Kostenersatzpflicht bereits mit dem Antreten der Feuerwehrangehörigen (z.B. Fehlalarm).
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Kostenverzeichnis**

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kusterdingen werden folgende Kostenersätze erhoben:

### **(1) Personalkosten**

Personalkosten der eingesetzten und angetretenen Feuerwehrangehörigen nach Zeitaufwand 17,70 € / Std.

### **(2) Fahrzeugkosten**

Die Fahrzeugkosten werden nach der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VoKeFw) vom 18.03.2016 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **(3) Sachkosten**

Sachkosten, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Vorhaltekostenzuschlags von 10% berechnet.

### **(4) Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter**

In tatsächlicher Höhe.

### **(5) Kosten für Sachschäden**

Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu ersetzen.

### **(6) Verwaltungsgebühr**

Für die Erstellung eines Kostenbescheids wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,-- € erhoben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über den Kostenersatz für Leitungen der Freiwilligen Feuerwehr Kusterdingen vom 01.01.2002 außer Kraft.